

Dossier: Rechtliche Analyse der Sanktionen im Russlandgeschäft

Autor: Andreas Steininger, Achim Schramm, Dimitri Olejnik

Inhaltsübersicht

Einführung

Teil 1: Überblick zu den Sanktionen von EU und Russland

I. Die Europäischen Sanktionen gegen Russland

1. Zum Inhalt der Verordnungen
 - a. Die „Mutter“ der Sanktionen: VO (EU) Nr. 269/2014
 - aa. Geltung auch für verbundene Personen und Organisationen?
 - bb. Auslegung
 - b. Die „Krim-Verordnungen“
 - c. Die dritte Stufe: VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.07.2014
 - aa. Inhalt der Vorschrift
 - bb. Antrag auf Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - d. Erweiterung der Sanktionen mit Wirkung mit Verordnung vom 12.9.2014
2. Umsetzung der genannten Maßnahmen durch das AWG; Haftung für Geschäftsführung Russland
 - a. Grundsätzliche Umsetzung durch das AWG
 - b. Problem des deutschen Geschäftsführers einer russischen Gesellschaft
3. Dauer der Maßnahmen aus den bisherigen Verordnungen

II. Die Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation

1. Verbot der Einreise offizieller Persönlichkeiten aus den USA und Kanada
2. Verbot des Imports von Lebensmitteln
3. Importstopp für den Maschinenbau und Erzeugnisse der Textilindustrie
4. Ausnahmen von den Sanktionen der russischen Föderation: Industriemontageverträge
5. Weitere Gegenmaßnahmen der russischen Föderation? Diskussion um Importersatz

6. Eigentumsschutz in Russland: Auslandsinvestitionsschutzgesetz und Investitionsschutzabkommen
 - a. Auslandsinvestitionsschutzgesetz
 - b. Investitionsschutzabkommen
 - c. Bestandskraft der Eigentumsschutz-Regelungen

Teil 2: Schadensersatz und Entschädigungsansprüche

I. Ansprüche gegen die EU

II. Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland

III. Ansprüche der russischen Vertragspartner:

1. Einwand der ‚Force Majeure‘
2. Ansprüche nach russischem Recht
3. Dursetzbarkeit der Ansprüche, VO (EU) Nr. 269/2014

IV. Vertragsverhandlungen und Überlegungen zur Vertragsgestaltung

Teil 3: Wirkungen der Sanktionen

I. Politische Folgen

II. Wirtschaftliche Folgen der Sanktionen

1. Messbare Konsequenzen
2. Negatives Investitionsklima und Verunsicherung der Wirtschaft
3. Verfall des Rubels
4. Wirkung der Sanktionen insgesamt

Einführung:

Seit dem 12. September 2014, an dem die letzten Sanktionen gegen Russland mit der Verordnung VO(EU) Nr. 960/2014 in Kraft traten, hat es keine direkten Maßnahmen gegen Russland seitens der EU mehr gegeben, wenngleich die jüngsten Hinweise auf Truppenbewegungen in der Ost-Ukraine wieder Anlass zur Sorge geben – auch im Hinblick auf mögliche weitere Sanktionen.

Im Zusammenhang mit der Anwendung bzw. Umsetzung der Sanktionen haben sich aber mittlerweile eine Reihe von Auslegungsproblemen und Fragen ergeben. In den Reihen der Wirtschaft mehren sich Stimmen, die nach Ersatz der durch die Sanktionen entstandenen Schäden rufen. Wie sind solche Forderungen rechtlich zu sehen?

Der folgende Beitrag ist als Kurzkomentar zu den bisherigen Sanktionen zu verstehen und fasst noch einmal die bislang wichtigsten geltenden Sanktionen von Seiten der EU und Russlands sowie ihre Problempunkte und Rechtsfolgen zusammen (**Teil 1**). In einem weiteren Abschnitt (**Teil 2**) wird ein Überblick über etwaige Ansprüche geben, die im Zusammenhang mit aufgrund der Sanktionen nicht abgewickelten Geschäften erwachsen können. Der letzte Abschnitt des Beitrages (**Teil 3**) geht auf die bisherig erkennbaren Wirkungen und Folgen der Sanktionen ein.

Teil 1: Überblick zu den Sanktionen von EU und Russland

Grundlage der Sanktionen der EU gegen Russland sind Verordnungen, die im folgenden Überblick dargestellt sind:

I. Die Europäischen Sanktionen gegen Russland, rechtliche Grundlagen

Mit der Eskalation der Krise um die Annexion der Krim wurde seit dem März 2014 eine Reihe von Sanktionen in Kraft gesetzt. Die folgenden Sanktionsmaßnahmen sind von der EU erlassen worden:

- Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014¹
- Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23.06.2014²
- Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30.07.2014³
- Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.07.2014⁴
- Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8.09.2014⁵

1. Zum Inhalt der Verordnungen

Zunächst sei der Inhalt der Verordnungen (weiterhin: VO (EU) genannt) zusammenfassend dargestellt. Tatsächlich hat sich in den vergangenen Monaten eine Reihe von Fragen ergeben

a. Die „Mutter“ der Sanktionen: VO (EU) Nr. 269/2014

Der Grundstein für die Sanktionen gegen Russland wurde mit der VO (EU) Nr. 269/2014 vom März 2014 gelegt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über Reisebeschränkungen für bestimmte

¹ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.078.01.0006.01.DEU.

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0692&from=DE>.

³ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.226.01.0002.01.DEU.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0833>.

⁵ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.271.01.0003.01.DEU.

Persönlichkeiten⁶ sowie über das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der gelisteten natürlichen oder juristischen Personen stehen.

aa. Geltung auch für verbundene Personen und Organisationen?

Problematisch ist, dass nach der Formulierung des Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 269/2014 auch Personen oder Organisationen bzw. Einrichtungen, die mit den in der Anlage genannten Persönlichkeiten in Verbindung stehen, den Sanktionen unterfallen. Dies würde in der Konsequenz bedeuten, dass wenn eine Person auf der „schwarzen“ Liste der EU geführt wird, automatisch auch das Unternehmen sanktioniert wird, welches diese Person beschäftigt. Damit würden die Sanktionen schon mit dieser ersten Maßnahme weit ausgedehnt.

bb. Auslegung

Gute Gründe sprechen aber für die Ansicht, dass die Formulierung *'in Verbindung stehen mit'* auf einen sehr beschränkten Kreis von Fällen Anwendung findet, wenn man sie nicht sogar von vornherein für unwirksam hält.⁷ Für eine Unwirksamkeit streitet der dem Rechtsstaatsgedanken zu entnehmende Bestimmtheitsgrundsatz. Derjenige, der Ziel einer Sanktion sein soll, muss wissen, ob er gemeint ist, oder nicht, damit er gegebenenfalls sein Verhalten danach ausrichten kann. Ein vages *,in Verbindung stehen mit'* lässt diese Eindeutigkeit vermissen. Selbst bei einer Auslegung der Norm entsprechend ihrem Zweck scheint allein eine Erstreckung der Sanktionen auf die Unternehmen gerechtfertigt, auf die die in der Liste genannten Personen einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Denn Ziel der Maßnahme ist es, den Zufluss von Mitteln an diese Personen zu verhindern und deren Vermögen einzufrieren.⁸ Dann aber können nur die Personen erfasst sein, bei denen anzunehmen ist, dass Überweisungen an sie mittelbar der sanktionsbefangenen Person zugute kommen, bzw. es sich um mittelbar gehaltenes Vermögen dieser Person handelt.

b. Die „Krim-Verordnungen“

Der VO (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23.06.2014 sowie der VO (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30.07.2014 ist inhaltlich gemeinsam, dass sie sich vor allem auf die Krim selber beziehen. Nach der VO Nr. 692/2014 wird die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die EU sowie die finanzielle Unterstützung und Versicherung / Rückversicherung solcher Waren verboten. Die Schwestervorschrift, die VO (EU) Nr. 825/2014, die knapp einen Monat später erlassen wurde, geht sogar noch einen Schritt weiter und untersagt neue Investitionen in die Infrastruktur in

⁶ Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.078.01.0006.01.DEU.

⁷ In diesem Sinne *Schramm* Zu den Sanktionsbeschlüssen der EU in der Ukrainekrise, Ostinstitut/Wismar Newsletter 3/14

⁸ Vgl. Information der Bundesbank zu dem Sanktionsregime, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Finanzsanktionen/Laender/ukraine_russland.html

Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie und der Nutzung natürlicher Ressourcen auf der Krim und in Sewastopol und verbietet die Ausfuhr von wesentlichen Ausrüstungsgegenständen und Technologien für diese Sektoren in diese Region.

Problematisch ist hier die Frage, in wieweit sich diese Bestimmung auf Güter erstreckt, die nur teilweise auf der Krim gefertigt wurden. Maßgeblich dürfte der Ursprungslandbegriff des Zollrechts sein. Danach haben Waren in dem Land ihren Ursprung, *„in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.“*, vgl. Art. 22 VO EWG 2913/92 ff.

c. Die dritte Stufe: VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.07.2014

Noch im Dezember 2013 wurde im Rahmen der Ukraine-Krise ein dreistufiger Sanktionsplan verabschiedet.⁹ Auf der ersten Stufe befand sich die Aussetzung der Visa-Verhandlungen mit Russland, auf der zweiten die Reiseverbote und Kontensperrungen (umgesetzt durch die VO (EU) Nr. 269/2014) und auf der dritten die tatsächlichen Wirtschaftsmaßnahmen wie Ausfuhrverbote. Tatsächlich wurde mit VO (EU) Nr. 833/2014 genau diese dritte Stufe erfüllt. Denn diese Verordnung enthielt insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Verbot von Verkauf und Lieferung von Dual-Use-Gütern und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer geeignet sind;
- Genehmigungspflicht für bestimmte Technologien für die Ölindustrie;
- Verbot von technischer Hilfe und Unterstützung durch Finanzmittel/-hilfen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern sowie Dual-Use-Gütern und Technologien für militärische Verwendung;
- Genehmigungspflicht für technische Hilfe oder Vermittlungsdienste sowie Bereitstellung von Finanzmitteln/-hilfen in Bezug auf die Ausrüstung für den Erdölbereich (Anhang 2);
- Verbot von Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen.

Es handelte sich somit um die ersten Maßnahmen, die direkt den Warenverkehr betreffen. Aber auch diese Vorschrift beinhaltet eine Reihe von Problemen.

aa. Was sind Dual-Use-Güter: Auslegung der VO (EU) Nr. 428/2009

Im Rahmen des Verbotes nach Art. 2 der VO (EU) Nr. 833/2014 stellt sich bei Dual-Use-Gütern die Frage, was genau darunter zu verstehen ist. Grundsätzlich verweist Art. 1 dieser Verordnung auf den

⁹ <http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/245933.html>.

Anhang 1 von VO (EU) Nr. 428/2009¹⁰, in welchem alle Güter und Bestandteile des Dual-Use-Bereiches ausführlich aufgeführt sind, so dass sich hieraus eine gewisse Konkretisierung ergibt. Insofern muss in der Praxis immer zuerst die Anlage zu VO (EU) Nr. 428/2009 geprüft werden.

Dennoch könnten Auslegungsschwierigkeiten bleiben: Was ist mit der Software zur Mischung von Düngemitteln, die vielleicht im Handel frei erhältlich ist und somit nach Anhang 1 von VO (EU) Nr. 428/2014 nicht unter die Dual-Use-Güter fällt, die aber auch zur Fertigung für den militärischen Bereich wichtiger Substanzen genutzt werden kann? Was ist mit den Ölpumpen, die eigentlich für den Einbau bei Mähreschern gedacht sind, aber in Panzermotoren ebenfalls Anwendung finden können? Oder sind selbst Kopierer verdächtig, die in einer bestimmten Pixelzahl Kopien erstellen? Tatsächlich existiert kaum Begleitliteratur, die zu diesen Fragen Aufschluss geben könnte.¹¹ Vielmehr muss sich jeder Unternehmer, der mit Russland Handel treibt, selbstständig die Frage stellen, ob und inwieweit er Produkte nach Russland verkauft, die eventuell den Sanktionen der VO (EU) 833/2014 in Verbindung mit Anlage 1 von VO (EU) 428/2014 unterfallen könnten.

bb. Antrag auf Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung

Ansonsten ist das sicherste Mittel, sich Klarheit zu verschaffen, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beim zuständigen Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (weiterhin: BAFA) zu beantragen. Das BAFA ist nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes (weiterhin AWG) befugt, Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen, wenn *die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck der Vorschrift nicht oder nur unwesentlich gefährdet*. Ansonsten steht der Behörde nach § 8 Abs. 1 S. 2 AWG ein Ermessensspielraum zu, *wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des in der Ermächtigung angegebenen Zwecks überwiegt*. Das Gesetz macht in diesem Zusammenhang den Anspruch auf die Ausfuhrgenehmigung von der positiven Feststellung abhängig, dass eine Ausfuhr möglich ist, wenn eine Gefährdung des gesetzlichen Zwecks des Genehmigungsvorbehalts nicht zu erwarten ist.

Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung kann von 10 Tagen bis zu drei Monaten Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen. Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Produktinformationen, wobei der Antragssteller darlegen kann, aufgrund welcher technischer Veränderungen etwa ein bestimmtes Produkt nicht für den militärischen Gebrauch eingesetzt werden kann. Letztlich bleibt es eine Einzelfallentscheidung. Die Ausfuhrgenehmigung ist ein

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:134:0001:0269:de:PDF>.

¹¹ Vgl. etwa Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation, http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_russland.pdf

Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG und kann im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO angefochten werden.¹²

Grundsätzlich ist es auch möglich, lediglich eine Auskunft vom BAFA im Hinblick auf ein bestimmtes Exportprodukt einzuholen. Dann handelt es sich im Zweifel jedoch nur um eine unverbindliche Auskunft ohne VA-Charakter, die auch nicht mit Mitteln des Verwaltungsrechts angefochten werden kann. Insofern können solche Auskünfte zwar ein Anhaltspunkt sein, garantieren aber nicht, dass damit eine Haftung nach dem AWG ausbleibt.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf das Zertifikat nach § 9 AWG hingewiesen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Vorschrift zur Umsetzung VO (EU) Nr. 43/2009¹³, womit der Binnenhandel von Waffen und Kriegsmaterial innerhalb der Europäischen Union durch die Erteilung von Zertifikaten erleichtert wird.

d. Erweiterung der Sanktionen mit Wirkung mit Verordnung vom 12.9.2014

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 12. September 2014 die Verordnung VO (EU) Nr. 960/2014 in Kraft gesetzt, obwohl es erste Anzeichen dafür gab, dass sich die russischen Truppen aus den östlichen Teilen der Ukraine zurückziehen. Dennoch wurde diese Verordnung beschlossen, wohl um der russischen Seite Entschlossenheit zu demonstrieren.

Inhaltlich erweitert die VO (EU) Nr. 960/2014 lediglich die in VO (EU) Nr. 269/2014 und VO (EU) Nr. 833/2014 beschlossene Sanktionsliste. So werden weitere juristische Personen genannt, an welche die so genannten Dual-Use-Güter nicht verkauft werden dürfen.¹⁴ Ferner ist auch ein Verbot in dieser VO enthalten, dass diesen Organisationen auch keine Dienstleistungen erbracht werden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Gütern und Technologien oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien stehen, deren Ausfuhr verboten ist. Nach Art. 3a der VO (EU) Nr. 960/2014 ist es ferner verboten, unmittelbar oder mittelbar die für die Tiefseeölexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferölprojekte in Russland erforderlichen zugehörigen Dienstleistungen zu erbringen (also z.B. Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen).

¹² vgl. VG Frankfurt/Main, 26.08.2014 - 5 L 2135/14.F, BeckRS 2014, 55387; Haeberlin in: Martinek/Semler/Habermeier/Flohr, Vertriebsrecht, 3. Auflage 2010, § 44 Rn. 10; V. Epping, Die außenwirtschaftliche Freiheit, S. 100; § 14 Abs. 2 AWG.

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:146:0001:0036:de:PDF>

¹⁴ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.271.01.0003.01.DEU

Die vielleicht wichtigste Regelung der VO (EU) Nr. 960/2014 betrifft allerdings die Kreditvergabe. Nach Neufassung Art. 5 Abs. 3 VO (EU) Nr. 960/2014 ist es untersagt,

unmittelbar oder mittelbar Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen an die in den Absätzen 1 und 2 genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach dem 12. September 2014 vorsehen.

Diese Formulierung ist vor allem deshalb problematisch, da sie quasi jeden Vertrag zwischen Deutschland und Russland betrifft, bei dem ein längeres Zahlungsziel als 30 Tage vereinbart wurde. Bei einer wörtlichen Auslegung sind folglich alle Verträge mit einem Zahlungsziel über 30 Tage nicht mehr möglich. Dabei ist auch die unklare Formulierung der Vorschrift nicht hilfreich, die sowohl von „Kredit“ als auch von „Darlehen“ spricht.

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Verständnisses, nach dem auch ein Zahlungsaufschub unter den Kreditbegriff fällt,¹⁵ und Sinn und Zweck der Sanktionsbestimmung 960/2014 ist es wohl so, dass damit auch längerfristige Zahlungsziele gemeint sind, auch wenn hierfür keine Gegenleistungen in Form von Zinsen erhoben werden. Folglich ist es zurzeit gängige Auffassung und Praxis der Bundesbank, dass mit der VO (EU) Nr. 960/2014 auch alle Zahlungsziele von über 30 Tagen gemeint sind und somit der Sanktionierung unterfallen.¹⁶

Im Hinblick auf das Zahlungsziel gilt jedoch eine Ausnahme, auf die man sich in längerfristigen Lieferverträgen berufen kann. Nach Art. 5 Abs. 3, 2. Halbsatz der VO (EU) Nr. 960/2014 sind Darlehen oder Kredite nämlich ausgenommen, die spezifisch und nachweislich zur Finanzierung nicht verbotener Einfuhren und Ausfuhren von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen zwischen der Union und Russland bestimmt sind. Soweit man also keine Dual-Use-Güter liefern will und sich nicht mit finanziellen Dienstleistungen befasst, dürfte somit auch ein längeres Zahlungsziel möglich sein.

2. Umsetzung der genannten Maßnahmen durch das AWG; Haftung für Geschäftsführung Russland

a. Grundsätzliche Umsetzung durch das AWG

Was die Umsetzung der genannten Maßnahmen betrifft, so ist diesen gemeinsam, dass sie zwar von der Europäischen Union bzw. dem Rat erlassen werden, sie jedoch mit nationalen Mitteln umgesetzt werden müssen. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der dargestellten Verordnungen über das

¹⁵ Art. 3 c) Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008

¹⁶ Mündliche Nachfrage bei der Deutschen Bundesbank.

bereits erwähnte AWG. Grundlage hierfür sind die §§ 17, 18, 19 AWG, wonach Bußgelder und Haftstrafen für Verstöße gegen Sanktionsmaßnahmen verhängt werden können.

b. Problem des deutschen Geschäftsführers einer russischen Gesellschaft

In der Praxis problematisch ist der Fall, dass der Geschäftsführer einer russischen Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens in eine Zwickmühle zwischen den Sanktionen und ihrer Durchsetzung durch das AWG auf der einen Seite und auf der anderen den Pflichten als Geschäftsführer einer russischen GmbH (OOO) geraten kann. Fraglich ist also, ob derjenige, der als Organ in einer russischen Gesellschaft tätig ist, zivilrechtlich oder strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, wenn diese Gesellschaft sich sanktionswidrig verhält.

Tatsächlich könnte man eine solche Haftung nach dem Wortlaut der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (hier insbesondere §§ 17, 18, 19 AWG) annehmen. Auch die zur Verfügung stehende Literatur spricht grundsätzlich nicht dagegen.¹⁷ Aus der bisher zu beobachtenden Praxis des BAFA ergibt sich allerdings entgegen dem Wortlaut, dass bereits die europäische Sanktionsverordnung als solche schon nicht auf solche Fälle anwendbar, womit es dann auch an der Rechtsgrundlage für eine etwaige Durchsetzung dieser Maßnahme nach der AWG fehlt.

Begründet wird dies damit, dass der deutsche Geschäftsführer einer russischen Gesellschaft nicht als natürliche Person handelt, sondern als Organ der Gesellschaft. Zwar heißt es in Art. 17 lit. c) der VO 269/2014 oder Art. 13 lit. c) der VO 833/2014, dass die VOen für Personen gelten, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union. Jedoch werden diese Personen als Organe innerhalb ihrer Gesellschaften tätig und nicht als Personen als solche. Zwischen der Haftung und der Person steht ihre organschaftliche Position. Rechtstheoretisch wird die Situation also nicht so begründet, dass die gesellschaftsrechtliche Einbindung das EU-Recht bricht, vielmehr ist letzteres nicht anwendbar und damit auch nicht das AWG. Die organschaftliche Zurechnung nach § 14 StGB scheidet aufgrund mangelnder Anwendbarkeit des StGB aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen von § 7 StGB aus. Etwas anderes würde gelten, wenn diese Personen als einfache natürliche Personen handelten und z.B. Dual-Use-Güter verkauften.

Nur in einem Ausnahmefall ist das Sanktionsrecht und damit auch die strafrechtliche Haftung nach dem AWG auf einen deutschen Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft zu rechtfertigen, wenn die ausländische bzw. hier russische Gesellschaft nur gegründet wird, um die Sanktionen zu umgehen. In diesem Fall dürfte eine Anwendbarkeit des Sanktionsrechts zu bejahen sein.

¹⁷ Vgl. Kommentar zum AWG, Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg.) - Simonsen, Olaf (Hrsg.), zu § 17 ff AWG

3. Dauer der Maßnahmen aus den bisherigen Verordnungen

Im Hinblick auf die zeitliche Limitierung der Sanktionen ist folgendes zu bemerken. Die in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Maßnahmen werden gemäß Ziffer 2 der Einführungsgründe fortlaufend überprüft und können im Lichte der Entwicklungen vor Ort ausgesetzt oder widerrufen oder durch andere restriktive Maßnahmen ergänzt werden. Gleiches gilt auch für VO (EU) Nr. 269/2014, die vor allem Kontosperrungen und Einreiseverbote enthält. Nach Art. 14 Abs. 4 VO (EU) Nr. 269/2014 werden die in Anhang I aufgeführten Personen immer wieder überprüft, spätestens nach Ablauf eines Jahres.

II. Die Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation

Die Russische Föderation hat im Gegenzug einige Sanktionen sowohl gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den USA und Kanada und in der EU als auch gegen westliche Waren und Güter erlassen, die teilweise wesentlich schwerwiegender sind, als die ursprünglichen Maßnahmen der EU. Die wichtigsten Maßnahmen seien im Folgenden im Überblick dargestellt.

1. Verbot der Einreise offizieller Persönlichkeiten aus den USA und Kanada

Mit Erlass¹⁸ des Außenministeriums vom 24. März 2014, also in direkter Reaktion auf die VO (EU) 269/2014 wurde ein Verbot der Einreise offizieller Persönlichkeiten aus Kanada verhängt. Auch gegen Offizielle aus der EU scheint es eine „Black-Liste“ zu geben, die allerdings nicht veröffentlicht ist.¹⁹ Mit Erlass²⁰ vom 19.07.2014 hat das Außenministerium auch die Einreise offiziellen Persönlichkeiten aus den USA verboten. Es handelt sich um Mitglieder des amerikanischen Kongresses, des kanadischen Parlamentes sowie um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beider Länder. Insgesamt sind allerdings bislang nur 26 Personen hiervon betroffen. Die Maßnahmen werden konkret durchgeführt, in dem die genannten Personen keine Visa erhalten.

Allein ihrem Wesen nach dürfte sich diese Gegenmaßnahme kaum auswirken, sondern hat lediglich symbolischen Wert.

2. Verbot des Imports von Lebensmitteln

Abgesehen von Einreiseverboten für bestimmte Personen aus den USA und aus Kanada, handelt es sich um folgende Verordnungen:

¹⁸ http://www.mid.ru/brp_4.nsf/newsline/AE6A79E0EFBBD9FB44257CA5004FBBDF

¹⁹ Vgl. Fall mit dem Einreiseverbot für die EU-Abgeordnete Harms. Die Black-Liste ist aber offiziell nicht veröffentlicht worden. Wer steht auf dieser Liste, ist ungewiss.

²⁰ http://www.mid.ru/brp_4.nsf/newsline/17F7FAE2FCA8AAE644257D1A003F84EF

- Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 560 vom 6. August 2014 "Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen, um die Sicherheit der Russischen Föderation zu gewährleisten"²¹
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 7. August 2014 "Über die Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 560 vom 6. August 2014 "Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen, um die Sicherheit der Russischen Föderation zu gewährleisten"²²
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 830 vom 20. August 2014 "Über die Änderung der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 7. August 2014"²³

Inhaltlich geht es dabei vor allem um das Verbot des Imports einzelner Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln aus Staaten, die die Einführung von Sanktionen gegen die Russische Föderation beschlossen haben. Insbesondere folgende Waren können nicht mehr in die Russische Föderation eingeführt werden: Gemüse, Rüben, Obst, Nüsse, Fleisch- und Geflügelerzeugnis, Milch und Milchprodukte, Quark, Käse und sonstige Produkte, die Milch enthalten, Fisch und Meeresfrüchte, Nahrungsmittel oder Fertigprodukte.²⁴ Durchgesetzt werden diese Maßnahmen, indem die Freigabe verbotener Waren bei deren Zoll-Deklaration verweigert wird und danach verfügt wird, dass die Waren unverzüglich Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführt oder gar vernichtet werden.

Nicht ganz nachzuvollziehen ist die Intention des russischen Gesetzgebers bzw. der präsidialen Administration, ausgerechnet Produkte zu sanktionieren, deren Fehlen bei der russischen Bevölkerung umgehend sichtbar und spürbar wird. Grund für die Sanktionierung gerade der Lebensmittel aus dem Westen ist wohl, dass diese leicht verderblich sind und man wohl davon ausgehen, dass die westlichen Produzenten nicht mehr ausreichend Abnehmer für die bereits für Russland bestimmte Waren fänden. Damit sollte die Wirtschaft westlicher Staaten direkt getroffen werden. Laut dem russischen Außenminister Sergey Lawrow wollte Russland zudem mit dem Lebensmittelembargo den russischen Agrarsektor unterstützen. Die Ernährungssicherheit des Staates

²¹ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408060033>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/russlands_gegensanktionen.

²² <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408070021>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/blacklist_1_liste_der_zur_einfuhr_nach_russland_verbotenen_agrarerzeugnisse_und_lebensmittel.

²³ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408210020>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/russland_hebt_fuer_einige_waren_das_im_portverbot_auf.

²⁴ http://www.ostinstitut.de/documents/OIW-7.8.2014_-_Sanktionen_der_RF.pdf;

immer von großer Bedeutung, erst recht in Zeiten, wenn der Westen in Russland einen Gegner sehe.²⁵

3. Importstopp für den Maschinenbau und Erzeugnisse der Textilindustrie

Gerade für die deutsche Industrie gravierender sind die folgenden Verordnungen, die sich auf den Maschinenbau fokussieren.

- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 656 vom 14. Juli 2014 "Über die Festlegung des Verbots der Zulassung einzelner Warenarten des Maschinenbaus, die aus ausländischen Staaten stammen, für die Zwecke des Einkaufs zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs"²⁶
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 791 vom 11. August 2014 "Über die Festlegung des Verbots der Zulassung von Waren der Leichtindustrie, die aus ausländischen Staaten stammen, für die Zwecke des Einkaufs zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs"²⁷

Diese Verordnungen verbieten die staatliche Auftragsvergabe beim Einkauf einzelner Arten von Erzeugnissen des Maschinenbaus (insbesondere Fahrzeugbau, Verfahrenstechnik etc.) und der Leichtindustrie (Stoffe, Bekleidung, Textilwaren etc.). Vom Verbot sind Erzeugnisse ausgeschlossen, die keine in Russland, Weißrussland oder Kasachstan produzierten Entsprechungen haben.²⁸ Die Bestimmungen werden durchgesetzt, indem Waren ausländischen Ursprungs vom offiziellen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Betroffen sind nicht nur Waren aus Staaten, die an den Sanktionen gegen Russland teilnehmen, sondern alle ausländischen Waren.

Problematisch hierbei ist, dass sich aus den russischen Gegenmaßnahmen nicht klar ersehen lässt, welche Unternehmen auf russischer Seite als staatliche Auftraggeber gelten. Es stellt sich also die Frage, ob die Einschränkung der Vergabepaxis nur russische Unternehmen bindet, die zu 100 % im staatlichen Eigentum stehenden oder auch solche Unternehmen, an denen der Staat lediglich prozentual beteiligt ist.

²⁵ <http://nashidni.org/politika/5538-lavrov-obyasnil-pochemu-rossiya-vybrala-imenno-produktovoe-embargo.html>.

²⁶ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201407160002>.

²⁷ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408190008?index=0&rangeSize=1>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/zulassungsverbot_von_auslaendischen_leichtindustriewaren_in_russland.

²⁸ Die Listen sind unter Fußnoten 26 und 27 zu finden. Sie sind zusammen mit den Verordnungen veröffentlicht worden.

Grundsätzlich gelten nach Art. 1 Abs. 2 des russischen Vergabegesetzes²⁹ als staatliche Auftraggeber alle Unternehmen mit einer staatlichen Beteiligung von mehr als 50 %.

Die beiden genannten Verordnungen verweisen allerdings auf das Gesetz „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche Zwecke“. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 1, 4 und 5 dieses Gesetzes unterliegen Beschaffungen von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor im Namen der Russischen Föderation, eines Föderationssubjektes oder einer Kommune sowie durch Budgetinstitutionen oder andere juristische Personen (nicht staatlich) der Regulierung. Hierbei geht es also um Anschaffungen oder Dienstleistungen, die aus öffentlichen Mitteln (also aus den staatlichen oder kommunalen Budgets, insbesondere im Baubereich) bezahlt werden müssen.³⁰ Es kommt im Wesentlichen also gar nicht darauf an, zu welchem Prozentsatz das bestellende Unternehmen noch im staatlichen Besitz ist, sondern vielmehr, ob die Bestellung aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird.

Will z.B. ein Unternehmen eine Investition durchführen und erhält vom Staat eine Subvention oder einen Kredit für einen bestimmten Zweck (z.B. Baumaßnahmen), so kann dieses Unternehmen aus diesen staatlichen Mitteln nur russische Materialien bzw. Materialien, die aus nicht sanktionierten Staaten stammen, erwerben. Die staatliche Beteiligung spielt hierfür dann gar keine Rolle mehr.

Im Ergebnis muss man sagen, dass es sich um eine einschränkende Maßnahme mit weitreichenden Folgen handelt, da im Gegensatz zu Deutschland mit einer mittelständischen Struktur in Russland immer noch viele Unternehmen staatlich dominiert sind und viele Bestellungen direkt oder indirekt aus dem staatlichen Budget finanziert werden.

Der Staat spielt in Russland traditionell eine wichtige Rolle in der Wirtschaftsentwicklung. Er kontrolliert die Wirtschaft und hält Beteiligungen an Unternehmen. Die Beteiligung des Staates ist nach den Bereichen unterschiedlich. Im Transportbereich beträgt der Anteil des Staates z. B. 73 %, im Bereich von Schiff- und Flugzeugbau 57 %. In der Gasindustrie kontrolliert der Staat fast 50 %, in der Elektroenergiewirtschaft – 35 %, in der Ölindustrie – 23 %, im Baubereich – 9 %. In der Lebensmittel- und Leichtindustrie ist die Beteiligung unerheblich³¹.

Wenn also eines dieser Unternehmen eine Bestellung bei einem westlichen Unternehmen aufnehmen will, so fällt dies bereits unter die Sanktionen, da aufgrund der Finanzierung der Erwerbung durch den Staates zumindest mittelbar öffentliche Gelder für die Bestellung verwandt werden.

²⁹ Föderales Gesetz vom 18.07.2011 Nr. 223-FZ „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einige Arten von juristischen Personen“, Sobr. Zak. RF 25.07.2011, Nr. 30 (Teil 1), Pos. 4571).

³⁰ Föderales Gesetz vom 5.04.2013 Nr. 44-FZ „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche Zwecke“, Sobr. Zak. RF 8.04.2013 Nr. 14, Pos. 1652.

³¹ Vgl. <http://www.rg.ru/2011/06/28/biznes.html>.

4. Ausnahmen von den Sanktionen der russischen Föderation: Industriemontageverträge

Im Hinblick auf die Sanktionen der russischen Administration gegen westliche Unternehmen existiert jedoch eine bemerkenswerte Ausnahme, die hier nicht unerwähnt bleiben soll.

Schon seit längerer Zeit ist es möglich, dass westliche Unternehmen mit den zuständigen Behörden in Russland so genannte Industriemontageverträge abschließen. Bei Industriemontageverträgen handelt es sich um im russischen Rechtssystem unbenannte Investitionsverträge. Auf der föderalen Ebene gibt es keine gesetzliche Grundlage dafür. Die Verträge werden lediglich durch Beschlüsse der Regierung (z.B. Dekret 166) bzw. durch Erlasse von zuständigen Ministerien (Prikaz) kontrolliert. Im Rahmen dieser Verträge, die weitgehend öffentlich rechtlichen Charakter haben, kann dann die zuständige Administration bestimmte Erleichterungen für das betreffende Unternehmen erlassen.³² Hierzu gehören etwa Steuererleichterungen oder Senkung der Zollgebühren für bestimmte Produkte, die nach Russland eingeführt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich darin das westliche bzw. deutsche Unternehmen Anforderungen der Administration nachzukommen. Solche Anforderungen bestehen in der Regel darin, dass dem westlichen Unternehmen das Versprechen abgenommen wird, bestimmte Investitionen zu tätigen oder Arbeitsplätze zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

im Zusammenhang mit den Gegenmaßnahmen der russischen Föderation ist dabei zu bemerken, dass die Vereinbarungen aus den so genannten Industriemontageverträgen auch nach Inkrafttreten der russischen Sanktionen bestanden haben und somit von diesen nicht betroffen sind.³³ Dies dürfte auch für zukünftig abgeschlossen Industriemontageverträge gelten.

5. Weitere Gegenmaßnahmen der russischen Föderation? Diskussion um Importersatz

im Zusammenhang mit den Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation wird in der russischen Öffentlichkeit weitläufig diskutiert, wie man Abhängigkeit vom westlichen Ausland verringern könne. Tatsächlich kamen im Jahr 2013 in vielen Schlüsselbereichen (so insbesondere medizinische Technik, Lebensmittel, Ölfördertechnik und sogar der Wehrtechnik in der Ukraine) nach Schätzungen zu etwa 80 % aus dem Ausland.

Insbesondere der für die Rüstungsindustrie zuständige Vize-Regierungschef Dmitrij Rogosin, der für seinen harten Ton berüchtigt ist, hat sich nunmehr hervorgetan mit der Forderung, umgehend alle Schlüsselindustrien auf russisches Territorium zu verlagern.³⁴ Es gibt aber auch eine Reihe von besonnenen Stimmen in der russischen Wirtschaft, die anmahnen, dass in vielen Schlüsselbereichen, wie etwa der Medizintechnik eine sofortige Verlagerung aller Industrien auf russisches Territorium zu

³² Vgl. Sidorov V.N., *Osobyj tamozenno-pravovoj porjadok regulirovanija investizionnoj dejatel'nosti v sfere rossijskogo avtoproma*, Konsultant Plus.

³³ Vgl. Verordnung der Regierung der RF Nr. 656 vom 14.07.2014 Abschnitt 1 b)
<http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201407160002>.

³⁴ <http://itar-tass.com/ekonomika/1379592>.

Engpässen führen würde, weil in bestimmten Schlüsselbereichen weder das Know-how noch das praktische Produktionsumfeld vorhanden sind.³⁵

Insgesamt werden folgende Maßnahmen zur Förderung des Importersatzes diskutiert:

- (i.) **Erhöhung der Zollgebühren:** Das sicherlich simpelste Mittel, um ausländische Produkte vom russischen Markt fernzuhalten und damit ihren Absatz einzuschränken, sind die Erhöhung der Zollgebühren. Abgesehen davon, dass sich hieraus ein Sanktionseffekt ergibt, ergibt sich bei dieser Variante auch ein Schutz der heimischen Industrie. Das Hauptproblem besteht jedoch darin, dass es zur Abkopplung von internationalen Märkten kommen kann und eine solche Maßnahme die Vertreter der WTO provozieren muss. Tatsächlich können aufgrund der WTO Mitgliedschaft Russlands nur unter bestimmten Voraussetzungen Zollgebühren erhöht werden.³⁶
- (ii.) **Standardisierung:** Eine weitere Maßnahme, um ausländische Produkte vom Markt zu verdrängen, ist die Erhöhung von Standards für bestimmte Produkte.³⁷ Allerdings dürfte die Einhaltung dieser Standards auch für die russische Industrie schwierig werden, insbesondere im Bereich der Lebensmitteltechnik und Medizintechnik.
- (iii.) **Staatliche Einkäufe:** Eine weitere diskutierte Maßnahme ist die Anweisung an Behörden, nur noch russischen Produzenten Zuschläge zu erteilen. Allerdings besteht auch hier das Problem, dass sich Behörden und staatliche Stellen in Russland dann nur noch über die heimische Industrie versorgen könnten. Dies dürfte kurzfristig zumindest auch zu Engpässen führen.

Sinn und Zweck eines Importersatzes ist unabhängig von der gegenwärtigen Krise auch der Versuch, die heimische Industrie zu stärken, die aber bisweilen Probleme haben wird, die Nachfrage eigenständig und ohne Zutun westlicher Produzenten zu decken. Auch dürfte der Importersatz nur mittelfristig möglich sein.

6. Eigentumsschutz in Russland: Auslandsinvestitionsschutzgesetz und Investitionsschutzabkommen

In Russland belegenes Eigentum ausländischer Bürger oder Unternehmen wird insbesondere durch die folgenden Vorschriften geschützt:

³⁵ So z.B. Geschäftsführerin von Bioprozess Kapital Partners Elena Kasimova, Geschäftsführer RBC Igor Agamirzyan und die anderen
http://i.rbc.ru/publication/analytic/importozameshchenie_kakie_vozmozhny_tsnenarii.

³⁶ Nach den WTO-Regeln ist Russland berechtigt, ab dem 1.1.2015 Verhandlungen über die Änderung von Zollgebühren zu initiieren. Entsprechende Voranträge sind bereits eingereicht worden. Es handelt sich vor allem um Zollgebühren im Agrarsektor und in einigen Industriebereichen.
<http://expert.ru/2014/09/19/rossiya-vspomnila-o-ryichagah-vto/>.

³⁷ namentlich geht es um die so genannten GOST-Standards

a. Auslandsinvestitionsschutzgesetz

Was in Russland belegenes Eigentum betrifft, so ist dieses grundsätzlich in der RF durch folgende Regelungen geschützt: Zum einen existiert ein Schutz durch das Auslandsinvestitionsgesetz von 1999.³⁸ Dieses Gesetz regelt staatlichen Garantien in Bezug auf Rechte ausländischer Investoren. Diesen wird der vollständige und bedingungslose Schutz ihrer Rechte und Interessen gewährleistet, darunter Schadensersatz wegen gesetzwidriger Handlungen der Behörden, Entschädigung im Falle der Enteignung von Eigentum, Schutz vor nachteiligen Gesetzänderungen, sowie der Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens. Auch gewissen Steuerprivilegien gehören hierzu. Zwar sind vereinzelt Stimmen laut geworden, wie ausländisches Eigentum in Russland konfisziert werden könnte, eine Aussetzung des Auslandsinvestitionsgesetzes ist jedoch nicht in der Diskussion.

b. Investitionsschutzabkommen

Ferner ist das Investitionsschutzabkommen zwischen der BRD und der UdSSR zu nennen, das noch 1989 geschlossen wurde.³⁹ Dieses Investitionsschutzabkommen bildet die Grundlage für den Schutz deutscher Investoren bzw. ihres Eigentums in Russland vor dem Zugriff staatlicher Behörden, das deutsche Investoren und ihr Eigentum vor dem Zugriff ausnehmen sollte.

c. Bestandskraft der Eigentumsschutz-Regelungen

Problematisch ist jedoch, dass bei der gegenwärtigen politischen Situation nicht auszuschließen ist, dass diese Schutzgesetze aufgehoben oder modifiziert werden. Im März 2014 wurden kurz nach der Verhängung der Europäischen Sanktionen gegenüber Russland Stimmen aus dem Föderationsrats laut, dass man auf das Eigentum von Unternehmen zurückgreifen solle, die Staaten angehören, sich an den Sanktionen gegenüber Russland beteiligen.⁴⁰

Eine entsprechende Initiative wurde allerdings von der Präsidentialadministration nicht aufgegriffen, sondern geriet in Vergessenheit. Aufgrund der Verschärfung der Sanktionen des Westens gegenüber Russland ist diese Idee allerdings wieder an die Oberfläche gekommen. Auch wurde hierzu einem Gesetzgebungsentwurf in Umlauf gebracht. So hat am 23.09.2014 der Duma-Abgeordnete Vladimir Ponevezskij in die Staatsduma einen Gesetzentwurf eingebracht⁴¹, wonach russischen Staatsbürgern

³⁸ Föderales Gesetz vom 9.07.1999 Nr. 160-FZ „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF 12.07.1999, Nr. 28, Pos.3493;
http://www.ostinstitut.de/documents/Mssen_wir_uns_Sorgen_machen_fin.pdf Seite 11.

³⁹ Vertrag der BRD und der UdSSR über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 13.06.1989, ratifiziert mit Beschluss des Obersten Sowjet der UdSSR Nr. 2205-1 vom 29.05.1991. Im Dezember 1991 wurde Russland Rechtsnachfolger der UdSSR, Ajupov/Berger, Kommentar zum Gesetz „Über ausländische Investitionen in der RF, Moskau 2012, Art. 3, Seite 17.

⁴⁰ <http://www.vz.ru/economy/2014/3/5/675662.html>.

⁴¹ www.interfax.ru/russia/400830.

aus der Staatskasse Schäden ersetzt werden sollten, die infolge von rechtswidrigen Entscheidungen ausländischer Gerichte entstanden sind.

Nach dem Gesetzentwurf sollten vor allem russische Staatsbürger eine Erstattung erhalten, deren Vermögen im Ausland von ausländischen Gerichten rechtswidrig beschlagnahmt wurde. Rechtswidrig soll die Gerichtsentscheidung sein, wenn nach russischem Recht in der Sache ein russisches Gericht zuständig ist. Die Ausgaben der Staatskasse sollen aus dem ausländischen Eigentum erstattet werden, das sich in Russland befindet. Vollstreckt werden soll in das Eigentum des Staates, dessen Gericht die rechtswidrige Entscheidung erlassen hat. Der Gesetzentwurf sieht die Konfiskation auch für völkerrechtlich geschütztes Vermögen vor. Obwohl der Entwurf sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Regierung und der Duma nicht eindeutig bis negativ bewertet wird, wurde er bereits in der ersten Lesung beraten. Für den Gesetzentwurf hat die Mehrheit (233 Abgeordnete) gestimmt. Dagegen waren 202 Abgeordnete.

Teil 2: Schadensersatz und Entschädigungsansprüche

Die Sanktionen gegen Russland haben erste Wirkungen gezeitigt insofern, dass es mittlerweile eine Reihe von deutschen Unternehmen gibt, die direkt von Lieferstopps, so etwa im Dual-Use-Bereich, betroffen waren.

Daraus ergibt sich die Frage, ob diese Unternehmen die durch die Sanktionen entstandenen Schäden in irgendeiner Weise kompensieren können. Auch muss untersucht werden, welche etwaigen Ansprüche die russischen Vertragspartner gegenüber den deutschen Unternehmen haben, die aufgrund der Sanktionen ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen können.

Hierbei sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden.

I. Ansprüche gegen die EU:

Fraglich ist, ob die Verhängung von Ausfuhrverboten Entschädigungsansprüche zu Gunsten der betroffenen Exporteure nach sich ziehen kann. Dabei ist zunächst zu klären, gegen wen sich ein solcher Anspruch richten würde. Ausgehend von der Tatsache, dass die EU Urheber der Sanktionsbeschlüsse ist und die Bundesrepublik diese lediglich umsetzt, kommt als Anspruchsgegner vorrangig die Europäische Union in Betracht.

Entscheidend kommt es darauf an, ob es eine rechtliche Grundlage für solche Ansprüche gibt. In den Rechtsakten, durch die die Sanktionen verhängt werden, sind solche nicht vorgesehen. Auch Art. 215 AEUV, auf dessen Grundlage die Sanktionen verhängt wurden, enthält ebenfalls keine Grundlage für

einen solchen Anspruch. Allgemeine Entschädigungsansprüche finden sich zwar in Art. 41 Abs.3 Europäische Grundrechtecharta (Gr-Charta) und Art. 340 AEUV. Doch greifen diese nur bei rechtswidrigem Verhalten der Organe der EU.⁴² Diese grundsätzliche Entschädigungslosigkeit deckt sich mit der allgemeinen Theorie, wonach beschränkende Regelungen des Außenhandels aufgrund des Vorrangs des öffentlichen Interesses keinen Eingriff in die Rechte von Exporteuren darstellen. Zwar lässt sich dieser Grundsatz in Zweifel ziehen, soweit zwischen den betroffenen Staaten das Regime der WTO gilt. Allerdings lässt auch dieses Maßnahmen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu.⁴³

Dies heißt allerdings nicht, dass die betroffenen Exporteure gänzlich schutzlos sind. Denn sie können sich auch gegenüber der EU auf den Schutz ihrer Grundrechte berufen. Einschlägig ist insoweit die Grundrechtecharta, die wie das Grundgesetz das Eigentum schützt (Art. 17 GR-Charta). Als geschützte Position werden allerdings bloße Erwerbchancen nicht anerkannt,⁴⁴ so dass lediglich der Fall relevant werden könnte, in dem einem Exporteur die Erfüllung eines bereits abgeschlossen Vertrages untersagt wird. Ob derartige Beschränkungen einen Entschädigungsanspruch auslösen können, ist noch nicht entschieden worden. Grundsätzlich erscheint dies nicht ausgeschlossen,⁴⁵ soweit die Erfüllung nicht lediglich verzögert, sondern die Realisierung unmöglich gemacht wird. In einem solchen Fall könnte es sich um die vollständige Entziehung einer eigentumsrechtlich geschützten Position handeln und nicht nur um eine entschädigungslos hinzunehmende Inhaltsbestimmung. Im Rahmen der Ursächlichkeit wird dabei dann aber auch zu berücksichtigen sein, ob der Exporteur bereits mit der Möglichkeit der Sanktionen rechnen musste. Schließlich muss offenbleiben, ob der EuGH hier einem vollen Ersatz des Schadens oder einem geringerem Entschädigungsanspruch das Wort reden würde.

Eine weitere Grenze könnte sich aus dem allgemeinen Prinzip des Vertrauensschutzes ergeben, das seine Grundlage im Rechtsstaatsprinzip hat. Danach genießt das berechtigte Vertrauen desjenigen, der auf den Fortbestand einer ihm günstigen Rechtslage vertraut, grundsätzlich Schutz. Dies könnte hier auf den Fall zutreffen, dass einem Exporteur eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde und dieser entsprechende Verträge abgeschlossen hat, die dann aber nicht mehr erfüllt werden. Ausgeschlossen erscheint es nicht, auch hierin die Grundlage für einen Anspruch zu sehen. Allerdings gibt es zu dieser Frage keine Rechtsprechung des EuGH. Entscheidend dürfte es auch hier darauf ankommen, in wieweit die Exporteure mit einer solchen Entwicklung der Sanktionen rechnen mussten.

⁴² *Schneider* Wirtschaftssanktionen (1999), S. 245, m.w.N.

⁴³ *Tietje* in *Tietje (Hrsg.) Internationales Wirtschaftsrecht*, § 15 Rz.146.

⁴⁴ EuGH, Urteil vom 05.10.1994; Rs. C-280/93 NJW 1995, S. 945 ‚kein Eigentumsrecht an einem Marktanteil‘

⁴⁵ Zweifelnd *Schneider* Wirtschaftssanktionen (1999), S. 246.

Schließlich kommt als Grundlage für einen Entschädigungsanspruch das aus dem Gleichbehandlungsgebot stammende Willkürverbot.⁴⁶ Danach kommt eine Pflicht zur Entschädigung zumindest dann in Betracht, wenn die Sanktionen zu einseitigen oder unverhältnismäßigen Belastungen auf Seiten einzelner Unternehmen führen.⁴⁷ Dies kann insbesondere auf Unternehmen zutreffen, die einseitig auf dem von Sanktionen betroffenen Markt tätig sind.

II. Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland

Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland scheiden aus, solange es lediglich um den Vollzug europäischen Rechts durch deutsche Behörden geht.⁴⁸

Es existieren aber auch Fälle, in denen die Bundesregierung von sich aus Ausfuhrgenehmigungen über das BAFA zurückgenommen hat.

Wie beschrieben ist eine Ausfuhrgenehmigung auf der Grundlage von § 8 AWG ein Verwaltungsakt (VA) im Sinne des § 35 VwVfG. Besteht ein Vertrag seit längerem und verfügt dieser aufgrund der gelieferten Waren über eine Ausfuhrgenehmigung, so muss diese Ausfuhrgenehmigung von der erlassenden Behörde, nämlich dem BAFA, wieder zurückgenommen werden, wenn die gelieferten Waren nun auf einmal den Sanktionen unterfallen. Es handelt sich um den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne von § 49 VwVfG; nach § 49 Absatz 2 VwVfG darf auch ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden. Beispielsweise kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ein solcher Widerruf erfolgen, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Dies dürfte bei Sanktionsmaßnahmen der Fall sein.

In solchen Fällen ergibt sich nach § 49 Abs. 6 VwVfG ein Schadensersatzanspruch, allerdings nur dann, wenn der Adressat des ursprünglichen VA auf den Bestand des VA vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Bei den meisten Ausfuhrgenehmigungen allerdings befinden sich Hinweise darauf, dass bei geänderter Rechtslage auch ein Widerruf erfolgen kann. Auch kann man gerade im Hinblick auf die zurzeit geltenden politischen Umstände nicht mehr davon ausgehen, dass ein Vertrauensschutz in Bezug auf Russland besteht.

⁴⁶ *Gilsdorf/Oliver in Groeben/Thiesing/Ehlermann* Kommentar zum EU/EG-Vertrag, Art. 215. Rz. 89. *Cremer in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV 4. Auflage 2011, Art. 215, Rz.27. 4. Auflage 2011

⁴⁷ Einer solchen Lösung zuneigend *Schneider* Wirtschaftssanktionen (1999), S. 246.

⁴⁸ BGH NJW 1994, S. 858, *Schneider* Wirtschaftssanktionen (1999), S. 243 m.w.N..

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage dürfte es allerdings nur im Ausnahmefall zu Entschädigungsansprüchen kommen, die dann im Verhandlungswege geklärt werden.⁴⁹

III. Ansprüche der russischen Vertragspartner:

In der Regel stören die Sanktionen bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen und russischen Vertragspartnern; der russischen Vertragspartner wird auf die Einhaltung der Lieferverträge bestehen, wohingegen sich der deutsche Lieferant auf Force Majeure berufen dürfte. Dann stellt sich die Frage, ob und inwieweit auf der Grundlage des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können und ob diese gegenüber dem Lieferanten, der von den Sanktionen betroffen ist, durchzusetzen sind. Folgende Prüfungsschritte bieten sich hier an:

1. Einwand der ‚Force Majeure‘

Aus russischer Perspektive stellt sich das Verhalten des Vertragspartners als eine Vertragsverletzung dar. Er wird seinerseits nach möglichen Ansprüchen gegen den Lieferanten fragen. Dabei ist grundsätzlich vorab zu klären, welchem nationalen Recht Ansprüche zu entnehmen sind. Dies soll hier aber außen vor bleiben, und stattdessen in diesem Punkt einen parallelen Blick auf das deutsche und das russische Recht geworfen werden. Dabei ist wiederum aus deutscher Perspektive zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum deutschen Recht viele russische Normen, auch des normalen Zivilrechts, einen international zwingenden Charakter haben und sich daher gegen eine Rechtswahlklausel durchsetzen.⁵⁰ Die deutsche Rechtsordnung nimmt diesen russischen Anspruch, viele seiner Vorschriften als international zwingend zu deklarieren, aufgrund des internationalen Privatrechts nach Art. 9 Rom-I-Verordnung an.

Materiell-rechtlich ist Ausgangspunkt die Feststellung, dass sowohl nach deutschem als auch nach russischem Recht sowie dem im Verhältnis zwischen Russland und Deutschland einschlägigen UN-Kaufrechtsabkommen jede Verletzung vertraglicher Pflichten zu einer Schadensersatzverpflichtung führt. So hat z.B. bei einem Kaufvertrag der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Verkäufer (etwa aus Deutschland) nicht liefert. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, aus welchem Grund der Verkäufer nicht zu liefern vermag.

Der Verkäufer bzw. Schuldner der Leistung kann sich allerdings von der Lieferpflicht befreien, wenn er sich auf Ausnahmetatbestände berufen kann. Vorrangig zu prüfen ist dabei, ob der Vertrag eine

⁴⁹ Beispiel Rheinmetall,
http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article130968281/Rheinmetall-bekommt-nach-gestopptem-Russland-Deal-Bundeswehr-Auftrag.html;
<http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-08/waffenhandel-rheinmetall-russlandl>.

⁵⁰ Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 9.7.2013 Nr. 158, Ziffer 16; Grazdanskij kodeks RF. Mezdunarodnoe chastnoe pravo. Postatejnyj kommentarij k razdelu VI, Hrsg. Krashennikoiv, Art. 1192.

spezielle Regelung für den Fall von Ausfuhrrestriktionen vorsieht. Dies dürfte bei älteren Verträgen kaum der Fall sein. Problematisch ist dabei, ob die – zumeist sehr allgemein formulierten – Force Majeure Klauseln nicht nur Naturereignisse oder Kriege umfassen, sondern auch politische Friktionen wie etwa Sanktionen erfassen. Hier kommt es auf die Auslegung der individuellen Klausel an.⁵¹

Enthält der Vertrag keine diesbezügliche Regel, so lassen dennoch sowohl das deutsche als auch das russische und das UN-Kaufrecht (CISG) eine Berufung auf höhere Gewalt zu. Entscheidend ist hier, ob Ausfuhrbeschränkungen aus Sanktionsgründen den Schuldner vom Vorwurf des Vertretenmüssens befreien (so das deutsche Recht nach §§ 280 Abs.1, 276 BGB) bzw. unter den Begriff der ‚höheren Gewalt‘ fallen (Art. 401 Abs.3 Satz 1 Russ ZGB, Art. 79 CISG).

Tatsächlich sieht Art. 401 Abs. 3 Satz 1 Russ ZGB vor, dass der Schuldner (also hier z.B. der Verkäufer eines Kaufvertrages) grundsätzlich für die Nichterfüllung des Vertrages haftet. Dies gilt nur dann nicht, wenn – soweit im Gesetz oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen – dem Schuldner die Erfüllung des Vertrags aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich war. Das Gesetz definiert in derselben Vorschrift dann auch die höhere Gewalt als „außergewöhnliche“ und „unvermeidbare“ Umstände. Hierzu gehört allerdings nicht der Fall der subjektiven Unmöglichkeit, also wenn man Waren versprochen hat, die man dann nicht auf dem Markt erhalten kann.

Offen bleibt allerdings die Frage, was genau unter außergewöhnlichen und unvermeidbaren Umständen zu verstehen ist und insbesondere, ob Sanktionen hierunter fallen. Hier hilft allerdings die russische Rechtsprechung weiter.

Nach einem Urteil des des Arbitragegerichts des Ostsibirischen Föderationskreises sind Sanktionen als höhere Gewalt anzusehen.⁵² Auch nach einem Positionspapier IHK RF sind Sanktionen von der Force Majeur Klausel umfasst.⁵³

Am wichtigsten ist aber in diesem Zusammenhang ein Urteil des Obersten Arbitragegerichts, das die Höhere Gewalt vor allem durch zwei Merkmale kennzeichnet: das Ereignis muss „extraordinär und unvermeidlich“ sein. Das Ereignis gilt dann als extraordinär, wenn es aus dem Rahmen des Normalen fällt und – dies ist neu und entscheidend – unter keinen Umständen vorhergesehen bzw.

⁵¹ Vgl. LG Karlsruhe zur Auslegung einer ‚höhere Gewalt‘ Klausel vor dem Hintergrund des Irak-Embargos, NJW-RR 1993, 311.

⁵² Beschluss des Arbitragegericht des Ostsibirischen Föderationskreises vom 25.1.2011 in der Akte Nr. A33-7951/2010

⁵³ Verordnung der IHK RF vom 30.09.1994 Nr. 28-4 „über die Bestätigung der Umstände höherer Gewalt“ oder Vishnevskij P.N., Soderzanie dogovora mezdunarodnogo kommercheskogo zajma, Advokat 2014 Nr. 7.

berücksichtigt werden konnte.⁵⁴ Auch viele Praktiker sowie die andere Rechtsprechung verweisen auf die Grundsätze UNIDROIT, die die Unvorhersehbarkeit für erforderlich halten.⁵⁵

Im Ergebnis lässt sich also folgendes sagen: soweit die Sanktionen nicht von den Vertragsparteien vorhergesehen werden konnten, dürften die in den Verträgen befindlichen Klauseln die Sanktionen umfassen, so dass der Lieferant von seinen Verpflichtungen frei wird. Dies dürfte vor allem auf ältere Verträge zutreffen.

Für neuere Verträge, die schon unter dem Eindruck der politischen Krise geschlossen wurden, müssten demnach allerdings die Sanktionen ausdrücklich in den Vertrag bzw. in die Force Majeur-Klausel aufgenommen werden.

2. Ansprüche nach russischem Recht

Gesetzt den Fall – wie unter der vorherigen Ziffer a. beschrieben – der deutsche Lieferant steht trotz der Sanktionen dem russischen Abnehmer weiter in der Pflicht, so stellt sich die Frage, welche Ansprüche der russische Käufer im Zweifel geltend machen kann.

Zunächst bleibt natürlich der ursprüngliche Erfüllungsanspruch bestehen, das bedeutet, der deutsche Verkäufer ist weiter verpflichtet, zu liefern. Geht man von Kauf- bzw. handelsrechtlichen Lieferverträgen aus, so beruht der Anspruch auf Art. 454 und 506 des russischen Zivilgesetzbuches (weiterhin ZGB).

Hat die Abwicklung des Vertrages bereits begonnen, kann aber aufgrund der Sanktionen nicht vollständig beendet werden, so kann der russische Käufer Ansprüche wegen Minderlieferung oder Sachmängeln nach den Vorschriften des russischen ZGB, so insbesondere bei Kauf- oder Lieferverträgen nach den Vorschriften der Art. 475, 477, 521, 523 ZGB geltend machen. Diese beinhalten neben Minderung und Nacherfüllung vor allem Schadensersatzansprüche, auch für entgangenen Gewinn.⁵⁶

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Verkäufer den Vertrag wegen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die er nicht zu vertreten hat, kündigen kann. Art. 416 ZGB RF regelt faktische Unmöglichkeit, was in dem beschriebenen Fall nicht gegeben ist. Denn es handelt sich hier um einen Fall juristischer Unmöglichkeit. Juristische Unmöglichkeit ist im Art. 417 ZGB RF geregelt. Nach dieser Regelung besteht die Verpflichtung nicht mehr, wenn ihre Erfüllung infolge eines Akts der öffentlichen Gewalt unmöglich wird. Dies setzt jedoch einen Akt der *russischen öffentlichen Gewalt*

⁵⁴ Beschluss des Präsidiums OAG vom 21.06.2012 Nr. 3352/12 in der Akte Nr. A40-25926/2011-13-230.

⁵⁵ Analyse des Beschlusses OAG v. 21.06.12 Nr. 3352/12, Konsultant Plus v. 30.08.2012.

⁵⁶ .Vgl. Art. 524 Abs. 4 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 ZGB RF.

voraus, nicht der EU.⁵⁷ Gemäß Art. 450 Abs. 3 ZGB RF ist die einseitige Kündigung des Vertrages möglich, jedoch nur wenn dies im Vertrag vorgesehen war.⁵⁸ Art. 451 ZGB RF sieht die Kündigung bzw. die Änderung des Vertrages wegen der erheblichen Änderung der Geschäftsgrundlage vor. Es handelt sich jedoch um „wirtschaftliche“ Unmöglichkeit, d.h. die Vertragserfüllung ist möglich, aber wirtschaftlich erschwert.⁵⁹ Insofern ist davon auszugehen, dass die Ansprüche des russischen Vertragspartners bestehen bleiben.

3. Durchsetzbarkeit der Ansprüche, VO (EU) Nr. 269/2014

Trotz der materiell-rechtlich bestehenden Anspruchsgrundlagen, auf deren Grundlage der russische Vertragspartner Schadensersatz vom deutschen Vertragsteil verlangen kann, stellt sich die Frage, ob diese Ansprüche im Zweifel auch durchsetzbar wären.

Wie bekannt, existiert zwischen Deutschland und Russland kein Vollstreckungsabkommen, so dass Urteile russischer Gerichte in Deutschland nicht vollstreckbar wären. Ist jedoch ein internationales Schiedsgericht als streitentscheidende Instanz vorgesehen, so wären dessen Entscheidungen über das New-Yorker Übereinkommen von 1958⁶⁰ auf jeden Fall auch in Deutschland umsetzbar. Das gleiche gilt, wenn ein russischer Abnehmer etwa wegen deliktischer Ansprüche vor einem deutschen Gericht klagt.

Um jedoch zu vermeiden, dass in solchen Konstellationen deutsche bzw. europäische Lieferanten von ihren russischen Käufern auch noch erfolgreich verklagt werden können, weil der Vertrag aufgrund der Sanktionen nicht von den Lieferanten erfüllt werden kann, sieht Art. 11 VO (EU) Nr. 269/2014 ausdrücklich vor, dass gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, die den Sanktionen zuwider laufen in Europa nicht vollstreckbar sind. Insofern bleibt der deutsche Lieferant im Ergebnis unbehelligt.

Anders sieht es jedoch aus, wenn der Lieferant über Vermögensgegenstände oder Werte verfügt, die in der Russischen Föderation belegen sind. Dann kann hierhin vollstreckt werden, wenn der Lieferant aufgrund Sanktionen und der Strafandrohung nach den §§ 17 ff. AWG nicht liefern durfte.

IV. Vertragsverhandlungen und Überlegungen zur Vertragsgestaltung

Soweit Vertragsverhandlungen zwischen einem deutschen und einem russischen Vertragspartner noch im Gange bzw. noch nicht abgeschlossen sind, so gelten die Sanktionen uneingeschränkt. Sonderregelungen gelten nur für Altverträge, also Verträge, die vor den Sanktionsbeschlüssen bereits

⁵⁷ vgl. Informationsbrief des OAG vom 21.12.2005 Nr. 104

⁵⁸ Kommentar zum ZGB RF, Hrsg. Krashennikov, Art. 450

⁵⁹ Kommentar zum ZGB RF, Hrsg. die Zeitschrift „Hozhajstvo i pravo“, 1995, S. 420)

⁶⁰ Das New Yorker *UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* vom 10. 6. 1958, BGBl. 1961 II S.122.

unterschrieben waren.⁶¹ So können z. B. gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 3 Abs. 5 Satz 3 der VO(EU) Nr. 833/2014 die zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lieferung erteilen, wenn durch die Ausfuhr eine Verpflichtung aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung erfüllt wird, der bzw. die vor dem 1. August 2014 geschlossen wurde.

Ansonsten ist es schwierig, die Verträge auf politische Probleme wie Sanktionen abzustimmen. Es bleibt nur die Möglichkeit, die Force Majeure-Klausel explizit auf Sanktionen auszudehnen und etwa zu regeln, dass die Verträge bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sanktionen in Kraft treten, abzuwickeln sind und das nach Eintritt der Sanktionen der Lieferant zu weiteren Lieferungen nicht mehr verpflichtet ist. Denkbar ist auch eine Regelung nach welcher der Vertrag dann unter Ausschluss etwaiger Schadensersatzansprüche gekündigt werden kann.

Teil 3: Wirkungen der Sanktionen

Seit der Verhängung der letzten Sanktionen am 12. September 2014 sind nunmehr knapp zwei Monate verstrichen. Insofern ist es nicht abwegig, eine erste Bilanz zu ziehen, ob und inwieweit die Sanktionen ihr eigentliches politisches Ziel, nämlich das Einlenken der hoch politischen Führung Russlands im Hinblick auf die Ukrainern Krise, erreicht haben. Hierbei ist zwischen politischen und wirtschaftlichen sowie zwischen direkten und indirekten Folgen zu unterscheiden.

I. Politische Folgen

Da die Sanktionen vor allem den Sinn haben, Russland politisch zum Einlenken zu bewegen, sei auch mit einer politischen Betrachtung begonnen.

Festzuhalten ist, dass noch bevor die letzte Verschärfung der Sanktionen am 8. September 2014 beschlossen wurde, am 5. September 2009 in Minsk eine Vereinbarung über eine Feuerpause sowie ein Plan zur politischen Lösung des Konflikts für die Ukraine von Ex-Präsident Kuchma, für Russland von dem Botschafter Russlands in der Ukraine sowie für die OSCE von ihrer offiziellen Vertreterin vereinbart wurden.⁶² Vertreter der Separatisten haben an der Unterzeichnung nicht teilgenommen. Sie waren nur bei den Verhandlungen zugegen. In der Vereinbarung war vorgesehen, dass sich alle Parteien zur Gewährleistung des Waffenstillstands verpflichten. Dennoch wurden die VO (EU) Nr. 960/2014 drei Tage später in Kraft gesetzt, wohl auch, um die Entschlossenheit der Europäischen Union zu signalisieren.

⁶¹ Vgl. Art. 2 Abs. 2 S.2, Art. 3 Abs. 5 S. 2, Art 4 Abs. 2, Art. 5 der VO (EU) 833 und Art. 5 Abs. 1a, Art. 7 Abs. 2 der VO(EU) 269.

⁶² http://de.wikipedia.org/wiki/Protokoll_von_Minsk.

Am 20. September 2014 haben dieselben Personen sowie Vertreter der Separatisten aufgrund des Protokolls vom 5. September 2014 ein Memorandum unterzeichnet, das den detaillierten Aktionsplan für die Feuerpause vorgesehen hat. Der Unterschied zur Vereinbarung vom 5. September bestand darin, dass nunmehr auch die Separatisten eingebunden wurden.

Inwieweit die Sanktionen allerdings diesen „Minsker Prozess“ beschleunigt haben, ist fraglich. Vielmehr kann man aus der zeitlichen Abfolge der Sanktionen und der Vereinbarungen von Minsk den Eindruck gewinnen, dass Sanktionen und die Vereinbarungen eher parallel nebeneinander herliefen. Sicherlich kann man aber auch nicht ausschließen, dass durch die Erhöhung des wirtschaftlichen Drucks auf Russland diese Vereinbarungen von Minsk von russischer Seite befördert wurden.

Seither sind die Berichte über die Einhaltung des Waffenstillstands über Einkommen äußerst widersprüchlich. Festzuhalten ist allerdings, dass es zu einer vollständigen Befriedigung der Ostukraine noch nicht gekommen ist. Ein definitiver Rückschlag im Hinblick auf die Friedensbemühungen war vor allen Dingen auch das Gipfeltreffen von Mailand, das Zeitungsberichten zufolge – gerade beim Gespräch zwischen der Bundeskanzlerin und Präsident Putin – kaum Fortschritte verzeichnen konnte.⁶³

Auch wurde am 26. Oktober erneut in der Ukraine gewählt und es bleibt abzuwarten, ob sich hieraus wiederum neue Konflikte ergeben. Insofern kann jedoch von einem Einlenken der russischen Politik kaum gesprochen werden, was auch ein eher negatives Bild auf den Effekt der Sanktionen wirft.

II. Wirtschaftliche Folgen der Sanktionen

Es ist nicht ganz einfach, die Folgen der Sanktionen für Deutschland und Russland abzuschätzen. Dies liegt vor allem daran, dass bestimmte beobachtbare Faktoren nicht allein von den Sanktionen abhängen müssen, sondern auch durch andere Aspekte wie etwa die Entwicklung des Ölpreises abhängen können. Auch sei, wie bereits im Kommentar (in dieser Nummer des Ostletter 4/2014) beschrieben, darauf hingewiesen, dass zwischen direkten und indirekten Konsequenzen unterschieden werden sollte.

1. Messbare Konsequenzen

Wie eingangs beschrieben, lässt sich zumindest feststellen, dass die wirtschaftliche Entwicklung zwischen Deutschland und Russland im letzten Jahre gelitten hat. So hat sich der Warenverkehr seit

⁶³ <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/mailaender-gipfel-putin-daempft-hoffnung-auf-ende-der-ukraine-krise-13214539.html>; <http://www.rg.ru/2014/10/17/sammit-site.html>.

Beginn des Jahres 2014 zwischen Deutschland und Russland und der EU und Russland signifikant verringert. Die Exporte aus Deutschland nach Russland brachen im August im Vergleich zum Vorjahr um 26,3 Prozent auf 2,3 Milliarden Euro ein. Das ist der stärkste Rückgang seit 2009. Die Sanktionen traten ab August in Kraft. In den ersten acht Monaten wurden Waren im Wert von 20,3 Milliarden nach Russland ausgeführt, das war ein Minus von vier Milliarden (16,6 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr. Der Exportrückgang fiel bei Fahrzeugen mit 27,3 Prozent am stärksten aus. Bei Maschinen schlägt ein Minus von 17,2 zu Buche, bei Chemieprodukten von 5,9 Prozent. Auf der Liste der wichtigsten Empfängerländer für Produkte aus Deutschland rutschte Russland binnen eines Jahres von Rang 11 auf Rang 13 ab⁶⁴.

2. Negatives Investitionsklima und Verunsicherung der Wirtschaft

Sicherlich war eine negative Tendenz der russisch-deutschen Handelsbeziehungen auch schon vor

der Ukraine-Krise erkennbar. Vergleichsweise sind nur wenige Branchen von den Sanktionen direkt bzw. unmittelbar betroffen und die auch nicht abschließend; insofern sind die Sanktionen immer noch als eher politisch zu interpretieren. Auch dürfte der Rückgang des Ölpreises auf mittlerweile rund 78 Dollar pro Fass/Brent⁶⁵ seinen Beitrag zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in Russland gebracht haben, woraus auch ein Rückgang der Kaufkraft in Russland folgt. Ferner ist der Rückgang der deutschen Exporte um über 16% im Vergleich zum Vorjahr in einer Zeit erfolgt, als die Ausfuhrverbote noch gar nicht in Kraft waren, nämlich bis August 2014, was dafür spräche, dass dieser Rückgang eigentlich nicht von den Sanktionen verursacht wurde.

Auf der anderen Seite wäre es falsch, die Wirkungen der Sanktionen hier abzutun. Es ist eine Binsenweisheit, dass die Wirtschaft bei politischen Krisen sensibel reagiert. Die Sanktionen haben eine negative Wirkung auf das Investitionsklima in Russland.⁶⁶ Es liegt auf der Hand, dass man sich gerade mit Investitionen in einem Land zurückhält, wenn die politische Lage so unsicher ist. Oder mit anderen Worten: kein Mittelständler investiert Millionen in eine Fabrik in Krasnodar, wenn nicht vollständig sicher sein kann, dass diese Investition nicht aufgrund von politische Ereignissen gefährdet wird. Tatsächlich sind gerade Mittelständler wohl verunsichert, was sicherlich zum Teil auch zum Rückgang des Export-Volumens nach Russland beiträgt.

3. Verfall des Rubels

⁶⁴ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/exporte-aus-deutschland-nach-russland-brechen-wegen-sanktionen-ein-a-999871.html>.

⁶⁵ <http://www.wallstreet-online.de/rohstoffe/oelpreis-brent>.

⁶⁶ Vgl. <http://www.vestnikao.ru/article/analytics-article/generalnomudirektoru/negativnye-posledstviya-sankciy-kakuyu-dolyu-vvp-poteryaet-rossiya-v-2014-godu.html>.

Für Russland haben sich die Sanktionen vor allem durch den Fall des Rubels ausgewirkt; der Rubel hat seit Beginn des Jahres um knapp 50 % seines Wertes gegenüber dem Dollar nachgegeben.⁶⁷ Dabei sind es vielfach die russischen Staatsbürger selbst, die seit Beginn der Krise ihrer eigenen Währung nicht mehr trauen und sich in Valuta flüchten mit dem Erfolg, dass der Rubelkurs sinkt.⁶⁸ Auch die Interventionen der russischen Zentralbank, die den Leitzins zuletzt auf 9,5% erhöhte, sowie die Verkäufe von Dollar, sind weitgehend wirkungslos verpufft. Durch den hohen Leitzins wird die russische Wirtschaft noch zusätzlich geschwächt, da man so die Konjunktur abwürgt.

Interessant ist, dass die russische Zentralbank nunmehr wohl die Politik verfolgt, den Kräften des internationalen Marktes freien Lauf zu lassen und den Rubel nicht mehr zu stützen.⁶⁹ Dies ist insofern erstaunlich, als die Zentralbank die Mittel hätte mit über 420 Milliarden Dollar, den Verfall des Rubels aufzuhalten. Aber offensichtlich – und dies sicher mit Rückhalt aus der Präsidialadministration – hat man sich gegen die Stützung entschieden. Es scheint, dass man sich auf einen langen Konflikt mit dem Westen einstellt und deshalb die Devisenreserven schonen will. Ferner ist man wohl der Ansicht, dass die Bevölkerung diesen Kurs mitträgt. Letzteres hat sich tatsächlich bislang bewahrheitet. Auch ist es bislang beim russischen Volk nicht zu Unruhe wegen des fallenden Rubels gekommen.

Nichtsdestotrotz dürfte das Rubel-Problem die bislang schwerwiegendste Folge der Sanktionen sein.

4. Wirkung der Sanktionen insgesamt

Insgesamt lässt sich zusammenfassen: Es ist nicht gelungen, die russische Politik zum Einlenken zu bewegen. Die Sanktionen sind im wirtschaftlichen Bereich deutlich spürbar, wenngleich nicht mit absoluter Gewissheit gesagt werden kann, inwieweit der Rückgang der Handelsbilanz von den Sanktionen tatsächlich mitverursacht wird. Am gravierendsten dürften sich die Rubelschwäche und der Vertrauensverlust der Wirtschaft auswirken.

⁶⁷ http://cbr.ru/currency_base/dynamics.aspx?VAL_NM_RQ=R01235&date_req1=01.01.2014&date_req2=14.11.2014&rt=2&mode=2.

⁶⁸ <http://lf.rbc.ru/recommendation/other/2014/11/06/246387.shtml>.

⁶⁹ http://cbr.ru/press/pr.aspx?file=10112014_115454dkp2014-11-10T11_52_10.htm.